

Datenschutzreglement des Fördervereins pro Tierfriedhof

1. Gesetzliche Grundsätze

Der Förderverein pro Tierfriedhof (nachfolgend Förderverein genannt) verfügt über zahlreiche Personendaten (z.B. Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) seiner Mitglieder. Mit diesen Angaben muss er sorgfältig umgehen. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

Die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes, an die sich der Förderverein zu halten hat, sind:

- Das Transparenzprinzip: Es verlangt eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten. Dazu gehört auch, dass er den Mitgliedern mitteilt, ob Personendaten an Dritte weitergegeben werden und – sofern dies der Fall ist – an wen und zu welchem Zweck dies geschieht.
- Das Verhältnismässigkeitsprinzip: Es erlaubt nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.
- Das Zweckbindungsprinzip: Es verpflichtet, die Mitgliederdaten nur zu dem Zweck zu bearbeiten, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Nicht mehr benötigte Daten müssen gelöscht werden.

2. Umfang, Zweck und Verwendung der erhobenen Mitgliederdaten

Der Förderverein erhebt folgende Mitgliederdaten:

- Name, Nachname
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Datum des Eintritts in den Förderverein
- Zahlungsdaten bezüglich Mitgliederbeitrag und Spenden

Diese Daten ermöglichen dem Vorstand des Fördervereins die Einhaltung und Ausübung seiner Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedern. Dazu gehört zum Beispiel die Zustellung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vereinsnänsen sowie von Informationsschreiben, persönlichen Briefen oder ähnlichen Mitteilungen, die für eine funktionsfähige Vereinsstruktur unerlässlich sind.

Des Weiteren dienen die Daten der Identifikation von Mitgliedern durch den Vorstand in Bezug auf deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Förderverein. Dazu gehören zum Beispiel die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 11 der Statuten des Fördervereins, aber auch die Kontrolle, ob und wann der jährliche Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.

Fotografien, die an Mitgliederversammlungen und Vereinsnänsen gemacht werden, können auf der Website oder der Facebook-Seite des Tierfriedhofs am Wisenberg oder im Rahmen von Medienberichten in den Medien veröffentlicht werden.

3. Weitergabe von Daten an Dritte ausserhalb des Fördervereins

Der Förderverein darf die Mitgliederdaten an den Tierfriedhof am Wisenberg weitergeben, zumal die Mitgliedschaft gemäss Artikel 5 der Statuten des Fördervereins «das Vereinsmitglied auf ein Nutzungsrecht für einen Platz zum Begraben seines Haustiers oder zur Lagerung einer Urne wie auch für sich selbst» berechtigt.

Darüber hinaus verzichtet der Förderverein auf die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte. In diesem Sinne ist insbesondere die kommerzielle Nutzung untersagt. Grundlage dafür ist Artikel 2 der Statuten des Fördervereins: «Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.»

Sollte eine Weitergabe unerwarteterweise erforderlich sein, dann darf diese nur erfolgen, wenn (entweder/oder):

- vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds (bzw. des betroffenen Mitglieds/der betroffenen Mitglieder) dazu eingeholt wird oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.
- ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt oder vorschreibt (zum Beispiel Bekanntgabe in einem Strafverfahren).

Zur Weitergabe und Veröffentlichung von Fotografien siehe Punkt 2.

4. Bekanntgabe von Mitgliederdaten innerhalb des Fördervereins

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist nur zulässig, wenn (entweder/oder):

- vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds (bzw. des betroffenen Mitglieds/der betroffenen Mitglieder) dazu eingeholt wird oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.
- die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (zum Beispiel Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB).

5. Auskunftsrecht und weitere Rechtsansprüche

Gemäss Datenschutzgesetz hat jede Person (bzw. ihr Rechtsvertreter) das Recht, beim Förderverein Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden. Sie kann insbesondere verlangen, dass die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass die Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird.

Verlangt ein Mitglied vom Förderverein die Vernichtung seiner Personendaten, hätte diese Löschung jedoch den Ausschluss zur Folge, da der Förderverein in diesem Falle nicht mehr seinen Rechten und Pflichten gegenüber dem Mitglied nachkommen könnte (siehe Punkt 2).

Die Grundlage eines solchen Ausschlusses bildet der Artikel 7 der Statuten des Fördervereins pro Tierfriedhof: «(...) das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, (...)»